

§ 17

Einsatz der Mittel für Beihilfen

(1) Im Rahmen der staatlichen Aufgaben ist von den Räten der Bezirke entsprechend den sozialökonomischen Bedingungen eine Differenzierung der Mittel für Unterhaltsbeihilfen auf die einzelnen Kreise vorzunehmen. In gleicher Weise verfahren die Räte der Kreise gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden für die einzelnen Schulen.

(2) Im Rahmen der staatlichen Aufgaben ist von den Räten der Bezirke, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, entsprechend den sozialökonomischen Bedingungen eine Differenzierung der Mittel für Ausbildungsbeihilfen auf die einzelnen Kreise vorzunehmen.

(3) Die in den Haushaltsplänen festgelegten Fonds für Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen dürfen nicht überschritten werden. Bei den Räten der Kreise sind 3 % der Mittel als Reserven zur Verfügung zu halten.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. August 1967 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge - (GBl. II S. 567; Ber. S. 711),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1968 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. II S. 531).

Berlin, den 27. September 1971

Der Staatssekretär
für Berufsbildung

Weidemann

Der Minister
für Volksbildung

Honecker

Anordnung

über das Verbot von Anzahlungen und
Vorauszahlungen

vom 28. September 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsatz

Den volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinat- und Kombinatbetrieben, den Vereinigungen

Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den sozialistischen Großhandelsgesellschaften, Außenhandelsbetrieben und den Konsumgenossenschaften ist es verboten, für Lieferungen und Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aus Verträgen, die sie untereinander oder mit Betrieben, anderer Eigentumsformen abschließen, Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen, soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt.

§ 2

Ausnahmeregelungen

(1) Das Verbot gemäß § 1 gilt nicht für

- Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen,
- Vorauszahlungen und Vorfinanzierungen für wissenschaftlich-technische Leistungen,
- Akkreditivstellungen zur Sicherung der Bezahlung einer vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung

entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Weitere Ausnahmen von dem Verbot gemäß § 1 können

- a) die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die zentralgeleiteten Betriebe,
- b) der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für den sozialistischen Einzelhandel,
- c) der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Betriebe der Wirtschaftsrate der Bezirke,
- d) die Leiter der Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen für die übrigen örtlich geleiteten Betriebe

festlegen.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1964 über das Verbot von Anzahlungen und über die Planung und Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. II S. 703) außer Kraft.

Berlin, den 28. September 1971

Der Minister der Finanzen

Böhm